



NONNENMACHER & BAYER

VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

aktuell

Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

Ausgabe Frühjahr/Sommer 2017

Gebäudeversicherung

Sanierungen der Versicherer halten an

Die Gebäudesubstanz in Deutschland wird immer älter und die Zahl der Schäden steigt. Beitragsanpassungen sind unumgänglich.



Quelle: marog-pixcella - Fotolia.com

Die Gebäudeversicherer befinden sich seit Jahren in einer schwierigen Situation. Aufgrund steigender Schadensaufwendungen schreiben sie seit vielen Jahren rote Zahlen.

Aus Sicht der Versicherer bleibt nur der Weg, die Beiträge anzupassen und vermeintlich schlechte Risiken auszusortieren. Schon zwei kleine Leitungswasserschäden führen nicht selten zur Kündigung!

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, Ihre Gebäudeversicherung immer auf dem aktuellen Stand zu halten und aktiv zu überprüfen.

Ein besonderes Augenmerk sollten Sie dabei auf den Einschluss von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes legen. Grundsätzlich sind in der Gebäudeversicherung Zuleitungsrohre auf dem Grundstück und innerhalb des Gebäudes versichert. Ableitungsrohre gelten zumeist nur innerhalb des Objektes als versichert.

Da in vielen Bedingungen bereits ein Rohr unterhalb des Fundamentes nicht versichert ist, müssten Sie dessen Reparatur auf eigene Kosten tragen. Wir raten daher, die Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes immer mit ausreichender Entschädigungsgrenze zu versichern. Inwiefern auch Rohre außerhalb des Grundstückes eingeschlossen werden sollten, ist im Einzelfall zu klären.

Zu einem aktuellen Versicherungsschutz gehört unbedingt der Einschluss von Elementarschäden. Da die Starkregenereignisse zunehmen und die Umweltbehörden regelmäßig neue Überschwemmungsgebiete ausweisen, sollten Sie sich zeitnah um den entsprechenden Schutz bemühen.

Dread Disease

Alternative zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Stellen Sie sich vor: Sie werden durch eine Krankheit berufsunfähig. Wie können Sie dann Ihr Einkommen und damit Ihren Lebensstandard sichern?

Der geeignete Schutz ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Problematisch wird es, wenn der Versicherer den Abschluss wegen Ihres Gesundheitszustandes ablehnt.

Alternativ kommt dann eine Dread-Disease-Versicherung in Frage. Sie schützt Sie zumindest gegen die

finanziellen Folgen von zahlreichen schweren Erkrankungen wie Krebs, Schlaganfall, Herzinfarkt und weiteren Erkrankungen.

Auch eine Grundfähigkeitsversicherung kann in Betracht kommen, wenn wichtige Grundfähigkeiten wie Sehen, Gehen und Sprechen verloren gehen.

Editorial



Liebe Geschäftspartner,

in dieser Ausgabe finden Sie wieder brandaktuelle Themen aus der Versicherungswelt.

Sie erhalten viele Tipps und aktuelle Informationen für Ihre Sicherheit und zur Zukunftsplanung.

Es lohnt sich deshalb, alle Artikel aufmerksam zu lesen.

Sie haben Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an.

Viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

Udo Bayer

Themen

IT-Risiken im Internet

Cyber-Versicherungsschutz ist Chefsache

Wie lange wird gehaftet?

Feuer-Betriebsunterbrechung

Wichtige Hinweise

Für Ihren Versicherungsschutz

Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

Tipps

Autoschlüssel mit Funksignal und mehr

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Tipps für Betreiber von PV-Anlagen

Was können Sie erwarten?

Pflegestärkungsgesetz II

Und weitere interessante Themen!

Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Halten Sie die Prüffristen für Photovoltaikanlagen ein? Gibt es ein Explosionsschutz-Dokument und alle Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutz Helfer gemäß Arbeitsschutzgesetz eingewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie, selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie, Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang und der Höhe nach angepasst werden und sind geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wie das AGG und das UmSchadG berücksichtigt worden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur, wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten von Abnehmern oder Zulieferern?

Schadensmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

IT-Risiken im Internet

Cyber-Versicherungsschutz ist Chefsache

Die Sorgen und das Bewusstsein über die Risiken aus dem Internet rücken immer mehr in den Fokus der deutschen Unternehmenslenker. Es ist Zeit, Vorsorge zu treffen.



Quelle: denismaglov – Fotolia.com

Alles dreht sich in der heutigen Berufswelt – unabhängig von der Branche – um das Internet und die Technik. Beides ist zur Achillesferse der Unternehmen geworden. Daher gilt es, seine IT vor Sabotage und Diebstahl von Kundendaten zu schützen. Leider gibt es keine perfekte Sicherheit, was auch schon Konzerne wie die Deutsche Telekom, ThyssenKrupp und Yahoo bitter erfahren mussten.

Nicht nur Konzerne sind betroffen. Das bloße Öffnen einer E-Mail oder der Klick auf den verseuchten Anhang einer Zip-Datei genügt und das Virus breitet

sich in Ihrem Firmennetzwerk aus. Im schlimmsten Fall steht Ihr Betrieb still oder Sie müssen Ihre Kunden darüber informieren, dass sie Opfer eines Hackerangriffs geworden sind und Kundendaten gestohlen worden sind.

Die Cyber-Versicherung schützt Ihr Unternehmen vor den wirtschaftlichen Folgen von Cyber- und IT-Risiken inklusive einer Betriebsunterbrechung. Sie übernimmt die Kosten von IT-Spezialisten, Einrichtung von Kundenhotlines und Spezial-Anwälten, um Ursachenforschung, Schadensbehebung und die Wiederherstellung von Daten und Systemen vorzunehmen.

Darüber hinaus ist die angedachte Verschärfung der europäischen Datenschutzregulierung mit der Implementierung hoher Bußgelder ein wichtiger Aspekt für adäquate Sicherheitsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Cyber-Versicherungsschutz.

Mit dem wachsenden Haftungsrisiko durch Cybersicherheit und Datenschutz sollte der Abschluss einer fundierten Cyber-Versicherung zur Chefsache gemacht werden.

Feuer-Betriebsunterbrechung Wie lange wird gehaftet?

Ein Produktionsstopp anhand eines Feuerschadens ist eine Katastrophe für jedes Unternehmen. Daher ist es wichtig zu prüfen, wie lange der Ausfall dauern kann.

Wenn das Feuer gelöscht ist, geht es mit Gutachten, Umwelt- und Baubehörden und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft erst richtig los. Sofern die Brandruine nicht freigegeben ist und der Wiederaufbau aufgenommen werden darf, sind Ihnen die Hände gebunden. Damit die vereinbarte Haftzeit nicht während der andauernden Betriebsunterbrechung endet, sollte sie mindestens 18 bis 36 Monate betragen, um entgangenen Gewinn und die fixen Kosten ausreichend abzusichern.

Marken und Patente Spezial-Rechtsschutz

Als Unternehmer, Erfinder, Entwickler, Pionier oder Forscher mit der richtigen Idee ist es wichtig, seine Rechte beim Deutschen Patent- und Markenamt und im europäischen Register sichern zu lassen.

Doch damit ist es nicht getan. In Zeiten von Plagiaten und zunehmend härterem Wettbewerb ist die Konkurrenz nicht zu unterschätzen. Die Abwehr, aber auch Geltendmachung von Schadenersatz-, Unterlassungs- und Auskunftserteilungsansprüchen gegenüber Großkonzernen ist kostspielig und ohne anwaltliche Hilfe nicht zu lösen. Dieses finanzielle Risiko können Sie absichern, damit Ihr Recht auf geistiges Eigentum geschützt bleibt.

Fragen und Antworten Live aus der Schadenspraxis



Quelle: gresche.nrw – Fotolia.com

„Ich habe meinen Wohnungsschlüssel verloren und jetzt muss die Schließanlage des Hauses ausgetauscht werden. Zahlt das die Haftpflicht?“

Die Haftpflicht zahlt immer dann, wenn ein Dritter durch den Schlüsselverlust geschädigt wird. Dieser Zusatzbaustein ist allerdings nur in TOP-Bedingungen vereinbart und Sie müssen mit einer geringen Selbstbeteiligung rechnen. Bei Schadensmeldung wird zunächst geprüft, ob der Vermieter den Austausch der gesamten Schließanlage überhaupt verlangen kann. Ist der Schlüssel beispielsweise im Ausland verloren gegangen, dürfte der „Finder“ den Zusammenhang zu dem Mietshaus nicht herstellen können. Bei Eigentumswohnungen wird nur der Schaden entschädigt, der den Miteigentümern entstanden ist.

Sparen in der Niedrigzinsphase Riester besser als ihr Ruf

In der andauernden Niedrigzinsphase ist die Riester-Rente eine gute Möglichkeit, mit staatlicher Unterstützung eine ergänzende Altersversorgung aufzubauen.

Die Gesamtrendite baut sich bei einem Riester-Vertrag aus der Zinsrendite der im Vertrag unterlegten Kapitalanlage und aus den Zulagen und einer möglichen Steuerersparnis auf.

Insbesondere wenn man die Zulagen als Rendite betrachtet, ist die Riester-Rente optimal für den Sparer. Dies trifft erst recht für Kunden zu, die für ihren Nachwuchs eine Riester-Kinder-Zulage erhalten.

„Unser Wohnraum im Keller ist durch Rückstau von Starkregen vollgelaufen. Werden die Durchfeuchtungsschäden an unserem Haus von der Elementarversicherung übernommen?“

Grundsätzlich werden Schäden durch Rückstau aufgrund von Witterungsniederschlägen im Rahmen der Elementarversicherung übernommen. Viele Schäden können aber mit einer funktionierenden Rückstausicherung verhindert werden. Aus diesem Grund fordern die meisten Versicherer den Einbau einer Rückstauklappe. Es wird nicht nur der Einbau gefordert, Sie müssen diese auch funktionsbereit halten. Wenn Sie keine Rückstauklappe eingebaut haben oder eine vorhandene Rückstauklappe nicht funktioniert, müssen Sie mit Kürzungen bis hin zur Leistungsfreiheit rechnen.

„Unser Pferd hat die gemietete Box in einer Pferdebox stark beschädigt. Zahlt die Tierhalterhaftpflicht?“

Da es sich hier um einen Mietsachschaden handelt, leistet die Haftpflicht nur, wenn der Zusatzbaustein „Schäden an gemieteten unbeweglichen Objekten wie Stallungen, Boxen und Koppeln“ als vereinbart gilt. Ist dieser Baustein nicht vereinbart, werden Sie für den Schaden höchstwahrscheinlich aus eigener Tasche bezahlen müssen.

Kinder-Unfallversicherung Fürsorglich absichern

Bei Unfällen während der Schulzeit tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Was die Leistungen betrifft, so sind diese ernüchternd.

Trotz aller Vorsicht und aller Ratschläge: Die Mehrheit der Kinderunfälle passieren in der Freizeit: Spielplatz, Sportverein, Urlaub, Straßenverkehr.

Die finanziellen Folgen bei einer dauerhaften Schädigung Ihres Kindes können erheblich sein. Geizen Sie deshalb nicht bei der Bemessung der Versicherungssummen bei Invalidität der Kinder-Unfallversicherung. Sie können Kapital- oder Rentenzahlungen vertraglich vereinbaren.

Tipps

Autoschlüssel mit Funksignal

Es kommt immer häufiger vor, dass Fahrzeuge gesetzwidrig geöffnet werden, ohne Einbruchspuren am Fahrzeug zu hinterlassen. Die Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder weist Besitzer eines Fahrzeuges mit Keyless-Komfortsystem auf Folgendes hin:

Legen Sie den Schlüssel niemals in der Nähe der Haus- oder Wohnungstür ab. Schirmen Sie das Funksignal des Schlüssels ab.

Legen Sie den Schlüssel zum Beispiel in eine Aluminiumhülle. Machen Sie den Selbsttest. Nur wenn das Fahrzeug sich nicht einmal dann öffnet, wenn Sie den „abgeschirmten“ Schlüssel direkt neben die Fahrzeugtür halten, haben auch die Diebe mit dieser Technik keine Chance.

So geht moderner Rechtsschutz

Damit eine Rechtsschutzversicherung im Ernstfall auch wirklich hilft, sollte der Vertrag immer auf dem aktuellen Stand sein.

Dazu folgen einige Hinweise:

- Die Versicherungssumme sollte mindestens 500.000 Euro betragen bis zur unbegrenzten Höhe.
- Mediation für eine außergerichtliche Streitschlichtung sollte mitversichert sein.
- Die Rechtsschutzversicherung gilt auch für über das Internet weltweit geschlossene Verträge.
- Eine kostenlose Anwaltshotline spart Ihnen zusätzlich Geld.

Reihenhäuser in einer WEG

Gebäudeversicherungen werden in der Regel vom Eigentümer des Reihenhauses (Sondereigentum) abgeschlossen. Es sollte aber immer die Teilungserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) geprüft werden. So kann es vorkommen, dass Garagen, Carports und Zäune, aber auch die gemeinsame Dachkonstruktion der Reihenhauseinheit unter das Gemeinschaftseigentum fallen. Der Versicherungsschutz muss dann geklärt und angepasst werden.

Die Privathaftpflicht der Eigentümer deckt nur das Sondereigentum ab, aber nicht Flächen, die sich im Gemeinschaftseigentum befinden. Die WEG benötigt daher eine zusätzliche Haus- und Grundstückshaftpflicht-Versicherung.

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Tipps für Betreiber von PV-Anlagen

Eigentümer von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden investieren viel Geld in die Erzeugung regenerativer Energien. Dabei sollte der optimale Versicherungsschutz für die wertvolle PV-Anlage nicht fehlen.

Die Mitversicherung der Photovoltaikanlage ist in der Regel in der vorhandenen Wohngebäudeversicherung möglich, aber nicht unbedingt sinnvoll. Der Versicherungsschutz in der Wohngebäudeversicherung beschränkt sich lediglich auf die versicherbaren Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel sowie Elementarschäden. Über eine

PV-Police können auch Montage, technische Defekte, wie Kurzschluss, und Ertragsausfälle versichert werden. Wichtig: Betreiber haben Wartungs- und Prüfvorschriften einzuhalten. Diese sind auch in der Betriebssicherungsverordnung und deren technischen Regeln (TRBS 1201) sowie den Unfallverhütungsvorschriften (BGV A 3) geregelt.

Private Krankenversicherung (PKV)

PKV-Beitragsoptimierung – sinnvoll oder nachteilig?

Bei steigenden Kosten im Gesundheitswesen kann eine Krankenversicherung, egal ob privat oder gesetzlich, nicht günstiger werden.



Eine Beitragsoptimierung macht nur dann Sinn, wenn sie für den Kunden keine Einschränkungen in den Leistungen auslöst. Die transparenteste Form ist die Wahl einer höheren Selbstbeteiligung bei identischen Leistungen des Tarifes. Problematisch wird es dann, wenn der Versicherer dies nicht anbietet.

Vorsicht ist geboten, wenn Tarife oder sogar der Krankenversicherer gewechselt werden sollen. Hier reichen kurze Tarifvergleiche nicht aus, um abwägen zu können, ob es sich lohnt oder nachteilig ist. Im Zweifel gilt der dringende Rat, sich an uns zu wenden, wir haben das notwendige Fachwissen oder kennen Experten, welche sich beim Thema Beitragsoptimierung und mit Tarifwechselrechten nach § 204 VVG optimal auskennen.

Beitragsanpassungen in der PKV sind unausweichlich, um die Leistungen der jeweiligen Tarife dauerhaft erfüllen zu können – ärgerlich ist es trotzdem für die Betroffenen.

Lohnt sich eine Beitragsoptimierung oder ist diese zwangsläufig mit Nachteilen verbunden?

Pflegestärkungsgesetz II

Was können Sie erwarten?

Die gesetzliche Pflegeversicherung wurde reformiert. Die Leistungen wurden zum Teil erhöht. Aber was bedeutet das konkret?

In Zukunft gilt der Grundsatz: Ambulant geht vor stationär. Ziel des Gesetzgebers ist, dass Pflegebedürftige möglichst lange in der eigenen Wohnung gepflegt werden. Das entspricht dem Wunsch der meisten Bürger.

Beispiel ambulante Pflege

Pflegegrad 3 bedeutet eine schwere Beeinträchtigung. Die Pflegekasse zahlt monatlich bis zu 1.298 Euro für einen ambulanten Pflegedienst. Die tatsächlichen Kosten hängen vom vereinbarten Leistungsumfang ab. Nach einer Untersuchung liegen die Durchschnittskosten bei 2.600 Euro. Der monatliche Eigenanteil würde damit zirka 1.300 Euro betragen.

Beispiel stationäre Pflege

Pflegegrad 4 bedeutet eine schwerste Beeinträchtigung. Bei vollstationärer Pflege zahlt die Pflegekasse monatlich 1.775 Euro. Der Eigenanteil für Pflege und Betreuung ist in allen Pflegeheimen gleich. Hinzu kommen variable Kosten für Ausbildungszuschlag, Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten. Ein Eigenanteil von durchschnittlich 2.000 Euro monatlich kommt schnell zusammen.

Fazit

Wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diese Kosten zu tragen, wenn Sie Kinder vor einer Zuzahlungspflicht schützen wollen oder wenn Sie Vermögen schonen und vererben wollen, dann sollten Sie eine private Pflegezusatzversicherung abschließen.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



NONNENMACHER & BAYER
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

Impressum

Herausgeber:

Nonnenmacher & Bayer Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Udo Bayer
Kammererstraße 11, 71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141/9456-0
Telefax: 07141/9456-10
E-Mail: info@nonnenmacher-bayer.de
Web: www.nonnenmacher-bayer.de
Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart HRB 204338



Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Ver-

sicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-Q32F-1L08U-77

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12 Finan-

ziananlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):

Status: Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO.

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-F-175-6NXJ-35

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906,
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.